

Kröning & Partner
Steuerberatungsgesellschaft mbB
Walderseestraße 22
30177 Hannover

Kanzleinachrichten Juli 2016

Abbruchkosten des alten sind Herstellungskosten eines neuen Gebäudes

Wenn ein Grundstück mit Gebäude bereits **mit Abbruchabsicht** erworben wurde, können die Abbruchkosten und der Restbuchwert des alten Gebäudes nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden.

Das Finanzgericht Düsseldorf bestätigte dies. Im Urteilsfall erwarb ein Steuerpflichtiger ein technisch/wirtschaftlich noch nicht verbrauchtes Gebäude. Schon vor dem Erwerb hatte er die Absicht, das Gebäude abzureißen und an dieser Stelle ein neues Gebäude zu errichten. Das Finanzgericht vertritt die Auffassung, dass zwischen dem Abbruch des erworbenen Gebäudes und der Herstellung des neuen Gebäudes ein enger wirtschaftlicher Zusammenhang besteht. Dies rechtfertigt es, die mit dem Abbruch verbundenen Aufwendungen als Herstellungskosten (nur jährliche Absetzung für Abnutzung) des neuen Gebäudes zu behandeln. Die Abbruchkosten dürfen deshalb nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgesetzt werden. Auch eine Absetzung für die außergewöhnliche Abnutzung des Restbuchwerts des abgebrochenen Gebäudes ist nicht möglich.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Hinweis: Wenn ein Grundstück mit Gebäude **ohne Abbruchabsicht** erworben, dann aber doch abgerissen wurde, sind die Abbruchkosten und der Restbuchwert i. d. R. abziehbar.

Abzugsfähigkeit der Fahrtkosten zur Verwaltung von Vermietungsobjekten

Fahrtkosten zur Verwaltung von Vermietungsobjekten sind als Werbungskosten abzugsfähig. Die Höhe der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen richtet sich nach dem Umfang der Fahrten. Werden die Objekte nur gelegentlich aufgesucht, können die Aufwendungen in tatsächlicher Höhe oder mit 0,30 € je **gefahrenem** Kilometer geltend gemacht werden.

Wenn die Objekte allerdings sehr häufig und mit einer gewissen Nachhaltigkeit angefahren werden, wird aus den aufgesuchten Objekten der Mittelpunkt der Vermietungstätigkeit. In derartigen Fällen sind die Aufwendungen nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs nur mit der Entfernungspauschale in Höhe von 0,30 € je **Entfernungskilometer** berücksichtigungsfähig.

Kein Werbungskostenabzug für Kunstaustellungsbesuche einer Kunstlehrerin

Aufwendungen für den Besuch von Kunstaustellungen und Vernissagen einer Kunstlehrerin sind nicht als Werbungskosten abziehbar. Das Finanzgericht Baden-Württemberg begründet diese Auffassung damit, dass solche Aufwendungen für kulturelle Veranstaltungen eine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben darstellen, wobei eine berufliche Veranlassung in den Hintergrund tritt. Es gibt zwar kein allgemeines Aufteilungs- und Abzugsverbot mehr, sodass grundsätzlich gemischt veranlasste Aufwendungen aufgeteilt werden können in berufliche und private Veranlassungen. Hier fehlt es jedoch an greifbaren Aufteilungsmaßstäben. Die beruflichen und privaten Veranlassungen greifen so ineinander, dass sie untrennbar sind.

Krankheitskosten abziehbar

Aufwendungen eines Arbeitnehmers für seine Gesundheit können sowohl den privaten als auch den beruflichen Bereich betreffen.

Ein Abzug als Betriebsausgaben oder Werbungskosten ist nur dann möglich, wenn die Kosten klar und eindeutig durch die berufliche Tätigkeit veranlasst sind. Abziehbar sind z. B. Aufwendungen im Zusammenhang mit sogenannten typischen Berufskrankheiten nach gesicherten medizinischen Erkenntnissen. Das Gleiche gilt, wenn im Einzelfall der Zusammenhang zwischen Beruf und der Entstehung der Krankheit offensichtlich ist.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

Nutzungsausfallentschädigung für bewegliches Betriebsvermögen ist stets Betriebseinnahme

Der Kläger hielt ein Fahrzeug im Betriebsvermögen, das er auch privat nutzte. Für einen Nutzungsausfall wegen eines Unfalls erhielt er von der Versicherung des Unfallverursachers eine Entschädigung. Die Entschädigung wurde vom Finanzamt in vollem Umfang als Betriebseinnahme behandelt. Der Kläger aber machte geltend, dass der Unfall sich auf einer Privatfahrt ereignete und folglich die Nutzungsentschädigung keine Betriebseinnahme darstelle.

Der Bundesfinanzhof entschied, bewegliche Wirtschaftsgüter sind auch bei gemischter Nutzung ungeteilt entweder Privat- oder Betriebsvermögen. Die steuerliche Beurteilung richtet sich nach der Zuordnung des Wirtschaftsguts, unabhängig davon, bei welcher Gelegenheit der Schaden entstanden ist. Gleiches gilt auch für den Verlust der Nutzungsmöglichkeit.

Sind Unfallkosten durch die Entfernungspauschale abgegolten?

Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sind Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit. Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die erste Tätigkeitsstätte aufsucht, eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte von 0,30 € anzusetzen, höchstens jedoch 4.500 € im Kalenderjahr. Ein höherer Betrag als 4.500 € ist anzusetzen, soweit der Arbeitnehmer einen eigenen oder ihm zur Nutzung überlassenen Kraftwagen benutzt.

Durch diese Entfernungspauschale sind sämtliche Aufwendungen abgegolten, die durch die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte entstehen (z. B. auch Parkgebühren für das Abstellen des Fahrzeugs während der Arbeitszeit). Diese Abgeltungswirkung gilt laut Bundesfinanzhof ebenfalls für außergewöhnliche Kosten, wie z. B. Reparaturkosten infolge einer Falschbetankung des Fahrzeugs.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz schließt sich dieser Rechtsprechung an und entschied: Zu den durch die Entfernungspauschale abgegoltenen Unfallkosten zählen nicht nur Reparaturkosten eines Fahrzeugs, sondern auch Behandlungs- und Krankheitskosten, die durch einen Unfall auf der Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (mit-)verursacht wurden.

Allerdings lässt die Finanzverwaltung Unfallkosten, die auf der Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte entstehen, weiterhin neben der Entfernungspauschale zum Werbungskostenabzug zu. Betroffene sollten sich auf die Auffassung der Finanzverwaltung berufen.

Hinweis: Der Ansatz der Behandlungs- und Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung ist möglich, wenn die Kosten nicht als Werbungskosten anerkannt wurden.

Unzulässigkeit der Bildung von Rückstellungen für Kosten eines in der Zukunft anstehenden Prozesses

Nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs können keine Rückstellungen für Kosten eines erst nach dem Abschlussstichtag zu erwartenden Prozesses gebildet werden. Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn die spätere Klageerhebung nur noch eine selbstverständliche und rein formale Handlung ist.

Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen

Zivilprozesskosten sind nur insoweit als außergewöhnliche Belastungen steuerlich abziehbar, als der Prozess existenziell wichtige Bereiche oder den Kernbereich menschlichen Lebens berührt. Liefere der Steuerpflichtige ohne den Rechtsstreit Gefahr, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können, kann der Steuerpflichtige auch bei unsicheren Erfolgsaussichten aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen gezwungen sein, einen Zivilprozess zu führen, sodass die Prozesskosten zwangsläufig erwachsen.

Nach diesen Maßstäben sind solche Kosten nicht abziehbar, wenn der Prozess die Geltendmachung von Schmerzensgeldansprüchen betrifft.

Sind die Kosten nur zum Teil als außergewöhnliche Belastung abziehbar, ist der abziehbare Teil der Kosten mit Hilfe der Streitwerte der einzelnen Klageanträge zu ermitteln.

Das hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Zwangsumtausch von Aktien kann ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft sein

Ein einkommensteuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft lag bis 2008 vor bei der Veräußerung von Aktien, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr betrug. Das Motiv der Veräußerung war unerheblich. Eine Veräußerungsabsicht brauchte nicht vorzuliegen. Die Veräußerung brauchte nicht einmal vom Willen des Steuerpflichtigen getragen zu sein. Veräußerungen unter Zwang (z. B. eine Enteignung) fielen daher grundsätzlich unter diese Regelung.

Das Finanzgericht Münster entschied, dass eine Veräußerung selbst dann vorlag, wenn der Umtausch von Aktien auf einem staatlichen Akt, z. B. Verstaatlichung einer Bank, beruhte.

Hinweis: Die Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften ist ab 2009 grundsätzlich steuerpflichtig. Die Einkünfte unterliegen der Abgeltungsteuer. Die Jahresfrist ist weggefallen. Diese Regelung gilt nur für Anteile, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden.

Grunderwerbsteuer bei Ausscheiden eines Personengesellschafters gegen Abfindung entsteht erst bei Vollzug und nicht bereits bei Vereinbarung

Scheidet der Gesellschafter einer grundbesitzenden Personengesellschaft aus dieser gegen Abfindung aus und vereinigen sich dadurch mindestens 95 % der Anteile an der Personengesellschaft in einer Hand, so unterliegt dieser Vorgang der Grunderwerbsteuer. Die Grunderwerbsteuer entsteht erst mit dem Vollzug der Vereinbarung und nicht bereits mit dem Abschluss des Vertrags. Dieser begründet nicht, wie das Gesetz es verlangt, einen Anspruch auf Übertragung eines Anteils an der Gesellschaft. Der Anteil wächst den verbleibenden Gesellschaftern vielmehr kraft Gesetzes mit Vollzug der Vereinbarung an.

Beispiel:

An der grundbesitzenden A-GmbH & Co. KG sind A und B als Kommanditisten zu je 50 % beteiligt, die A-GmbH ist schuldrechtlich nicht am Vermögen beteiligt. Am 10. November 2015 vereinbaren A und B, dass Letzterer am 1. Januar 2016 ausscheidet und dafür von der KG entschädigt wird.

Die Grunderwerbsteuer entsteht erst am 1. Januar 2016. Dies kann z. B. im Hinblick auf den Steuersatz wichtig sein.

Hätten A und B am 10. November 2015 hingegen vereinbart, dass B seinen Anteil mit Wirkung am 1. Januar 2016 an A verkauft, läge ein konkreter Anspruch auf Übertragung eines Anteils vor. Die Grunderwerbsteuer wäre dann bereits am 10. November 2015 entstanden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Verdeckte Gewinnausschüttung bei Teilwertabschreibung einer Darlehensforderung und Auswirkung auf Zinsforderung dazu

Die Forderung auf Rückzahlung eines Darlehens und die Forderung auf Zahlung der vereinbarten Darlehenszinsen dazu sind getrennt voneinander zu bilanzieren. Wird eine Wertberichtigung der Darlehensforderung als verdeckte Gewinnausschüttung beurteilt, führt dies nicht zwangsläufig dazu, dass die Zinsforderung nicht zu bilanzieren ist. Auch der Zinsanspruch ist zu aktivieren, dann ebenfalls abzuschreiben mit der Folge, dass sich auch hier eine verdeckte Gewinnausschüttung ergibt.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Unzureichende Mitwirkungsrechte des Gesellschafters einer freiberuflich tätigen Gesellschaft können zur Gewerblichkeit der Gesellschaft führen

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs übt eine Personengesellschaft nur dann eine freiberufliche Tätigkeit aus, wenn sämtliche Gesellschafter bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Sie müssen die Merkmale eines freien Berufs erfüllen und die Tätigkeit aufgrund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich ausüben. Darüber hinaus ist für eine freiberufliche Mitunternehmerschaft erforderlich, dass alle Gesellschafter an den Entscheidungsprozessen der Gesellschaft beteiligt sind und ein Mitunternehmerrisiko tragen.

Die Merkmale einer freiberuflichen Tätigkeit ergeben sich aus der einkommensteuerrechtlich vorgegebenen katalogmäßigen Aufzählung.

Die eigene Fachkenntnis ist für einen Arzt dahingehend auszulegen, dass er dem Patienten gegenüber eine höchstpersönliche individuelle Arbeitsleistung schuldet, die er auch zu einem wesentlichen Teil selbst erbringen muss.

Mitunternehmerrisiko bedeutet gesellschaftliche oder wirtschaftlich vergleichbare Teilnahme am Erfolg oder Misserfolg des gemeinschaftlich betriebenen Unternehmens. Es findet seinen Ausdruck in der Beteiligung am Gewinn und Verlust sowie an den stillen Reserven einschließlich eines Geschäftswerts der Gesellschaft.

Die Einbindung in Entscheidungsprozesse der Gesellschaft, auch als Mitunternehmerinitiative bezeichnet, findet ihre Ausprägung u. a. in den gesellschaftsvertraglich vereinbarten Stimmrechten der Gesellschafter.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze hat das Gericht die Tätigkeit einer Ärztegemeinschaft insgesamt als gewerblich eingestuft. Die Gewinne der Gesellschaft wurden gewerbesteuerpflichtig. Der nachfolgend geschilderte Sachverhalt bestimmte die Entscheidung:

Zwei Ärzte übten ihre freiberufliche ärztliche Tätigkeit gemeinsam im Rahmen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) aus. An den Erträgen und dem Vermögen der Gesellschaft waren sie zu jeweils 50 % beteiligt. Zwecks höherer Abrechnungsmöglichkeiten gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen nahmen sie eine weitere Ärztin in ihre Gesellschaft auf. Das bisherige Gesellschaftsvermögen wurde steuerliches Sonderbetriebsvermögen der beiden Gründungsärzte. Neuanschaffungen erfolgten nur auf den Namen der beiden Altärzte. Die neu aufgenommene Ärztin erhielt keine Bankkontenvollmacht und kein Verfügungsrecht über die Kasse. Sie erhielt ausschließlich eine umsatzbezogene Gewinnbeteiligung auf Basis der von ihr erbrachten und abgerechneten Leistungen. Lediglich ihre Tätigkeit übte die Ärztin aufgrund eigener Fachkenntnis leitend und eigenverantwortlich aus. Wegen dieser besonderen Umstände lehnte das Gericht eine steuerliche Mitunternehmerschaft der Ärztin ab. Demzufolge erzielte die Gemeinschaft, bestehend aus den beiden Ärzten und der Ärztin, insgesamt gewerbliche Einkünfte.

Bundesfinanzhof: Nachforderung von Umsatzsteuer in sog. Bauträgerfällen weiterhin ernstlich zweifelhaft

Hat ein Unternehmer Bauleistungen an Bauträger vor dem 15. Februar 2014 ausgeführt, bleibt weiterhin ernstlich zweifelhaft, ob das Finanzamt die Umsatzsteuer noch vom bauleistenden Unternehmer nachfordern kann. Für vor diesem Datum ausgeführte Bauleistungen war die Verwaltung davon ausgegangen, dass Steuerschuldner der Empfänger der Bauleistungen war, auch wenn dieser die Bauleistung nicht wiederum zur Ausführung einer Bauleistung verwendete (sog. Reverse-Charge-Verfahren). Nachdem der Bundesfinanzhof diese Auffassung verworfen hat, fordern Bauträger die von ihnen an das Finanzamt gezahlte Umsatzsteuer zurück. Das Finanzamt fordert in diesen Fällen die Umsatzsteuer nachträglich von dem Unternehmer an, der die Bauleistung erbracht hat. Diese Nachforderung ist ernstlich zweifelhaft. Über ihre Rechtmäßigkeit wird der Bundesfinanzhof demnächst entscheiden müssen. Auf Antrag sind Nachforderungsbescheide von der Vollziehung auszusetzen.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

Kein Vertrauensschutz bei Nachforderung von Umsatzsteuer in sog. Bauträgerfällen

Nach Auffassung des Finanzgerichts Münster darf die Finanzverwaltung in den sog. Bauträgerfällen die Umsatzsteuer nachträglich von dem bauleistenden Unternehmer anfordern. Dem stehen Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes nicht entgegen. Die Nachforderung ist auch verfassungsgemäß und unionsrechtskonform. Tritt der Unternehmer seinen zivilrechtlichen Umsatzsteuernachforderungsanspruch gegen den Bauträger an das Finanzamt ab, ist dieses verpflichtet, die Abtretung anzunehmen mit der Folge, dass die Nachforderung als gezahlt gilt.

In den Bauträgerfällen führte ein Unternehmer Bauleistungen an Bauträger aus, die die errichteten Gebäude umsatzsteuerfrei veräußerten. Bei Bauleistungen vor dem 15. Februar 2014 gingen sowohl die Finanzverwaltung als auch die Beteiligten davon aus, dass der Bauträger Schuldner der Umsatzsteuer wurde, wenn er nachhaltige Bauleistungen erbringt. Dies war der Fall, wenn mindestens 10 % des steuerbaren Gesamtumsatzes als Bauleistungen ausgeführt wurden. Nachdem der Bundesfinanzhof (BFH) diese Auffassung verworfen hat, fordern Bauträger die von ihnen an das Finanzamt gezahlte Umsatzsteuer zurück. Anschließend fordert das Finanzamt nachträglich die Umsatzsteuer von leistenden Unternehmern nach. Diese Handhabung hat das FG Münster für rechtmäßig erklärt. Es bleibt abzuwarten, wie der Bundesfinanzhof entscheidet. Er hält die Nachforderung jedenfalls für ernstlich zweifelhaft.

Gleichzeitig hat das Finanzgericht das Finanzamt aber verpflichtet, eine Abtretung des Umsatzsteuernachforderungsanspruchs zur Erfüllung der Nachforderung anzunehmen, sodass für den bauleistenden Unternehmer im Ergebnis kein Schaden entsteht.

Entsprechend der genannten BFH-Rechtsprechung galt bis zum 1. Oktober 2014, dass der Bauträger als Leistungsempfänger dann Schuldner der Umsatzsteuer ist, wenn er die empfangene Leistung selbst unmittelbar für eine Bauleistung verwendet. Bauträger, die ausschließlich steuerfreie Grundstückslieferungen erbringen, waren daher nicht Schuldner der Umsatzsteuer.

Für Bauleistungen ab dem 1. Oktober 2014 spielen die vorgenannten Fragen keine Rolle mehr, da der Gesetzgeber durch Neufassung der umsatzsteuerlichen Regelungen zu den Anwendungsgrundsätzen vor der Rechtsprechung des BFH zurückkehrt.

Umsätze eines Hochzeits- und Trauerredners können dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen

Ein studierter Theologe hielt Reden auf Hochzeiten, Geburtstagen und Beerdigungen. Seine Umsätze versteuerte er mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 %. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs ist dies auch grundsätzlich möglich, wenn eine künstlerische Tätigkeit vorliegt. Zur Beurteilung der Künstlereigenschaft ist insbesondere entscheidend, ob die Rede

frei gestaltet ist und der Künstler seine Eindrücke, Erfahrungen und Erlebnisse in seine Rede eingebracht hat. Reden, die nur aufgrund eines vorgegebenen Redegerüsts schablonenhaft wiederholt werden, sind nicht begünstigt.

Bei Insolvenz eines Ehepartners entscheidet Zahlungsweg über steuerliche Anerkennung der Ausgaben von einem Gemeinschaftskonto des Ehepaars

Wird über das Vermögen eines Steuerpflichtigen das Insolvenzverfahren eröffnet, verliert er dadurch nicht das Recht von ihm getätigte oder ihm zurechenbare Aufwendungen steuerlich geltend zu machen. Voraussetzung ist allerdings, dass die Zahlungen aus außerhalb der Insolvenzmasse stehendem insolvenzfremem Vermögen geleistet werden. Das kann auch für Betriebsausgaben des insolventen Ehepartners gelten, die von einem Ehegatten-Gemeinschaftskonto gezahlt werden.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs setzt die Berücksichtigung jedoch voraus, dass die Zahlung den Verpflichteten wirtschaftlich selbst belastet. Diese Sichtweise führte in dem nachfolgend geschilderten Sachverhalt nicht zur Anerkennung geltend gemachter Betriebsausgaben.

Von zusammen veranlagten Ehegatten geriet die Ehefrau mit ihrem Betrieb in die Insolvenz. Während des laufenden Insolvenzverfahrens machte sie Darlehenszinsen als Betriebsausgaben geltend. Das entsprechende Bankdarlehen wurde dem Ehemann gewährt. Die Auszahlung des Kreditbetrags erfolgte auf das Gemeinschaftskonto der Ehegatten. Mit dem Geld wurden anderweitige Verbindlichkeiten der Ehefrau getilgt. Auch die Tilgung des dem Ehemann gewährten Darlehens mit den darin enthaltenen Zinsanteilen erfolgte von diesem Konto. Die notwendigen Beträge stellte der Ehemann zur Verfügung. Intern vereinbarten die Eheleute, dass der Ehemann das Bankdarlehen zu unveränderten Bedingungen an seine Ehefrau durchreichte.

Nach dem Urteil ist anerkannt, dass eigene Verbindlichkeiten durch die Einschaltung Dritter getilgt werden können. Dazu ist nicht erforderlich, dass die notwendigen Geldmittel zunächst in den Verfügungsbereich des Schuldners gelangen. Allerdings muss der Schuldner die Aufwendungen zumindest wirtschaftlich tragen, seine eigene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit muss gemindert werden. Ist, wie im Urteilsfall, auf dem Gemeinschaftskonto der Eheleute kein pfändungsfreies Vermögen der Ehefrau zur Tilgung ihrer eigenen Verbindlichkeiten feststellbar, können die Zahlungen von dem Gemeinschaftskonto der Eheleute nicht zu einer wirtschaftlichen Belastung der Ehefrau führen.

Auch eine Anerkennung des Aufwands über den "abgekürzten Zahlungsweg" (der Ehemann zahlt im Einvernehmen mit seiner Ehefrau mit befreiender Wirkung für sie) schied aus. Dies setzt voraus, dass der Zahlende eine Verpflichtung des Schuldners erfüllt. Hier hatte aber der Ehemann das Darlehen von der Bank erhalten. Er erfüllte mit den laufenden Zinszahlungen seine eigenen, nicht aber die Verpflichtungen der Ehefrau. Der Darlehensbetrag wurde auch nicht unmittelbar zur Tilgung von Verbindlichkeiten der Ehefrau verwendet, sondern zunächst auf das Gemeinschaftskonto der Eheleute ausgezahlt. Durch Zahlungen von dem Bankkonto sind anschließend die Verpflichtungen der Ehefrau erfüllt worden.

Dadurch, dass der Ehemann die Darlehensbeträge auf das gemeinsame Bankkonto überweisen ließ, blieb das Bankdarlehen ein privates Darlehen des Ehemanns. Außerdem hatte das Bankdarlehen keinen Bezug zu Einkünften des Ehemanns. Deshalb konnten die Zinsaufwendungen auch nicht von ihm geltend gemacht werden.

Termine August 2016

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.08.2016	15.08.2016	05.08.2016
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 01.01.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.08.2016	15.08.2016	05.08.2016
Gewerbsteuer	15.08.2016	18.08.2016	12.08.2016
Grundsteuer	15.08.2016	18.08.2016	12.08.2016
Sozialversicherung ⁵	29.08.2016	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

- ² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- ³ Für den abgelaufenen Monat.
- ⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.
- ⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.08.2016) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Arbeitnehmer haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Vergütung von Pausen

Feststehende Arbeitspausen werden nicht bezahlt, es sei denn, der Arbeitnehmer hat gemäß seinem Arbeitsvertrag oder einem Tarifvertrag Anspruch darauf. In einem vom Bundesarbeitsgericht zu entscheidenden Fall hatte ein Kinobetreiber seinen neuen Mitarbeitern per „Willkommensschreiben“ mitgeteilt, dass Pausen nicht, wie normalerweise üblich, von der Arbeitszeit abgezogen werden. Grund sei, dass eine feste Pausenregelung Schwierigkeiten bereite. Ein Arbeitnehmer verklagte daraufhin den Kinobetreiber auf Bezahlung seiner Pausen. Inzwischen galt für das Arbeitsverhältnis allerdings ein Tarifvertrag, der keine Vergütung der Pausen vorsah. Weiterhin regelte der Kinobetreiber die Pausen nunmehr in den Dienstplänen. Daher entschied das Gericht, dass der Arbeitnehmer keine Vergütung für seine Pausen verlangen kann. Das „Willkommensschreiben“ war keine uneingeschränkte Zusage zur Pausenvergütung. Der Arbeitnehmer durfte nur so lange von einer Vergütung ausgehen, solange feste Pausenzeiten in den Dienstplänen nicht geregelt waren.